

Erzgeb. Volksfreund.

Insertionsgebühren
die gespaltene Zeile
10 Pfennige,
die zweispaltige Zeile
20 Pfennige
ämlicher Inzerate
25 Pfennige.

Ercheint täglich,
mit Ausnahme der
Sonnt- und Festtage.
Preis vierteljährlich
1 Mark 80 Pfennige.

Amtsblatt

für die königlichen und städtischen Behörden in Aue, Grünhain, Hartenstein, Johannegeorgenstadt, Löbnitz,
Neustädtel, Schneeberg, Schwarzenberg und Wildenfels.

Redaction, Verlag und Druck von C. W. Gärtner in Schneeberg.

N. 270.

Sonntag, den 19. November

1882.

A m t s t a g

Donnerstag, den 23. November 1882,

von Vormittags 11 Uhr an
im **Amtsgerichtsgebäude zu Eisenhof.**
Schwarzenberg am 17. November 1882.
Königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. von Wirsing.

E r l a ß ,

das Schneeauswerfen betr.

Die Wegebaupflichtigen des amts-hauptmannschaftlichen Bezirks wird aus Anlaß
des eingetretenen Schneefalles die Verpflichtung für das Schneeauswerfen auf öffentlichen
Communicationswegen und soweit nöthig, für Abdeckung der Winterbahn Sorge zu tragen,
hiermit in Erinnerung gebracht.
Schwarzenberg, am 16. November 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. v. Wirsing.

Bekanntmachung.

Nachdem die unterzeichnete Behörde mit Zustimmung des Bezirksausschusses das
nachstehende, die Ertheilung von Tanzunterricht betreffende Regulativ aufgestellt hat, wird
dasselbe mit der an die Ortspolizei-behörden und Polizeiorgane gerichteten Weisung, den
ertheilten Vorschriften in nachdrücklicher Weise Geltung zu verschaffen, andurch bekannt
gemacht.
Schwarzenberg, am 16. November 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Frhr. von Wirsing.

Regulativ

für den Verwaltungsbezirk Schwarzenberg, das Tanzunterrichtswesen betr.

§ 1.
Jeder, welcher Tanzunterricht zu ertheilen beabsichtigt, (Tanzlehrer, Lehrerin) ist
verpflichtet, vor Beginn eines Tanzunterrichtscursus der Ortspolizei-behörde Anzeige zu
machen und dabei

- 1) seinen Anmeldebchein als Tanzlehrer,
- 2) ein Verzeichniß der Schüler und Schülerinnen, welche an dem Curfus Theil
nehmen wollen, zu überreichen und
- 3) anzuzeigen, in welchem Locale und zu welcher Zeit der Unterricht ertheilt
werden soll.

§ 2.
Etwaige Veränderungen in den Scholaren, oder ein Wechsel des Lo-
cales oder der Zeit sind nachträglich gleichfalls anzuzeigen.

§ 3.
Der Unterricht darf, sofern er in einem Schanklocale erfolgt, nur in Gastwirth-
schaften stattfinden, deren Inhaber Erlaubniß zum Tanzhalten besitzen.

§ 4.
Der Unterricht darf nur an Wochentagen ertheilt und nicht über 11 Uhr Abends
ausgedehnt werden.
In der Charwoche, sowie an den Vorabenden von Fest- und Bußtagen ist das
Abhalten von Tanzstunden verboten.

§ 5.
Der Zutritt und die Theilnahme am Tanzunterrichte ist nur den in dem § 1
erwähnten Verzeichnisse namhaft gemachten Personen und deren nächsten Angehörigen —
Vater, Mutter und Geschwister — gestattet; ein Tanz- oder Eintrittsgeld darf nicht er-
hoben werden.

§ 6.
Die Polizeiorgane haben jeder Zeit freien Zutritt.
Tanzstundenbälle, sogenannte Kuslernebälle sind nur mit Ausschluß der Deffent-
lichkeit und mit Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft nach Gehör der Orts-
polizei-behörde gestattet.

§ 7.
Zwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu
30 Mark belegt.

§ 8.
Gegenwärtiges Regulativ tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft und
haben die Ortspolizei-behörden für Handhabung desselben Sorge zu tragen.
Schwarzenberg, am 13. November 1882.

Königliche Amtshauptmannschaft.
L. S. Frhr. von Wirsing.

Auf Fol. 128 des hiesigen Handelsregisters ist heute die Firma

Eduard Merkel

und als deren Inhaber
Herr Kaufmann Friedrich Eduard Merkel in Schwarzenberg
eingetragen worden.
Schwarzenberg, den 13. November 1882.

Königliches Amtsgericht.
Sorge. Defor. Brückner. Niedner.

Bekanntmachung.

Mit Ablauf dieses Jahres hat das älteste Drittel der Stadtverordneten und
zwar die Herren:

Restaurateur Christian Ernst Hadebeil,
Fabrikant Carl Friedrich Hammer,
Blattbinder Friedrich August Richter,
Sattler Friedrich Hermann Weiß

auszuscheiden.

Zur Ergänzung dieses Drittels ist der

30. November a. c.

als Wahltag anberaumt worden und es werden daher die stimmberechtigten Bürger aufge-
fordert, am gedachten Tage

Donnerstag, am 30. November a. c.,

von Vormittags 10 Uhr bis Nachm. 3 Uhr
im Stadtverordneten-Sitzungszimmer vor dem Wahlausschusse in Person zu erscheinen und
ihre Stimmzettel abzugeben.

Auf den Stimmzettel hat jeder Stimmberechtigte vier wählbare Bürger so zu ver-
zeichnen, daß über die Person der zu Wählenden Zweifel nicht entstehen können, sowie,
daß wenigstens 2 mit Wohnhäusern Anässige und ein Unanässiger sich darunter be-
finden müssen.

Als Stadtverordnete fungiren zur Zeit die Herren:

Franz Louis Häußler, Tuchhändler,
Paul August Necher, Deconom,
Johann Christian Mehlhorn, Schnittwaarenhändler,
Hermann Schrotz, Mühlenbesitzer

im zweiten,

Wilhelm Friedrich Reitsch, Kaufmann,
Paul Emil Martin, Zufabrikant,
Hermann Richter, Rentant,
Ernst Friedrich Kugler, Batterie-Collecteur

im dritten Theil.

Die stimmberechtigten Bürgerschaft wird hierdurch noch besonders auf die Wichtig-
keit dieser Wahlhandlung sowohl als auch darauf aufmerksam gemacht, daß die ausscheidenden
Herren Stadtverordneten sofort wieder wählbar sind.

Stimmzettel werden zur Ausfüllung den Stimmberechtigten rechtzeitig zugestellt
werden.

Löbnitz, am 17. November 1882.

Der Rath der Stadt Löbnitz.
Dr. Krause.

Bekanntmachung.

Alle Diejenigen, welche mit Schulgeld, Gemeindegeld, Pachtgeld,
Schant- und Capitalzinsen im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, die be-
treffenden Reste bis längstens

den 29. November 1882

bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung abzuführen.
Aue, am 17. November 1882.

Der Stadtrath.
Schiefer, Orgmstr.

Holzauktion auf Großpöhlaer Staatsforstrevier.

Im Gasthose „zum Siegelhof“ bei Pöhla

Sonnabend, den 25. November d. J.,

von früh 9 Uhr an,
folgende auf Großpöhlaer Forstrevier in den Bezirken: „Hoher Weg, Scherberg, Gdm-
merlein, Finkenflug, Hirtenberg, Lehmgraben, Ochsenkopf, Sonneberg, Steinriegel und
Schererzwalde“ aufbereitete Hölzer, als:

7	Raummeter	buchene	Scheite,
426	"	fichtene	"
531	"	"	Albappel,
30	"	buchene	Jaden,
117	"	fichtene	Reste,
20	"	buchene	"
525	"	fichtene	Stöcke,

einzeln und partienweise

gegen sofortige baare Bezahlung

und unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen, versteigert
werden.

Wer diese Hölzer vorher besehen will, hat sich am 22. oder 23. November a. c., an
jedem Tage bis 9 Uhr früh, an den mitunterzeichneten Oberförster zu wenden oder ohne
Weiteres in die betreffenden Waldorte zu begeben.

**Königl. Forstrentant Schwarzenberg und Königl.
Forstrevierverwaltung Großpöhla,**

am 17. November 1882.